

III.

Schulnachrichten.

Die preussische Realschule, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zuerst ins Leben tretend, hat ihre weitere Ausbildung in diesem Jahrhundert erhalten. Anfangs enthielt sich der Staat jeder Einwirkung. Fast überall durch die Commune hervorgerufen, musste sie sich auch je nach den verschiedenen Bedürfnissen und Wünschen der Commune in ihrer weiteren Entwicklung verschiedenartig gestalten. Nachdem sie aber trotz mannichfacher missglückter Versuche und Fehlgriffe im Einzelnen sich doch nicht als einen blossen Einfall irgend welcher neuerungssüchtiger Projectenmacher gezeigt hatte, sondern als ein aus der Umgestaltung des Lebens mit Nothwendigkeit hervorgegangenes und darum lebenskräftiges Institut, das auf einer wenn auch nicht immer klar erkannten gesunden Idee ruht; so glaubte der Staat sich der Einwirkung auf sie nicht ferner enthalten zu dürfen. Um sie etwaigem zufälligen Belieben und blossem Experimentiren zu entziehen, wollte er ihr grössere Festigkeit und Einheit durch einen bestimmten Organisationsplan geben, bei welchem Berücksichtigung der besonderen örtlichen Bedürfnisse nicht ausgeschlossen sein sollte. Um ihre innere Berechtigung und ihre Bedeutung fürs Leben zur Anerkenntniss zu bringen, wollte er ihr bestimmte Rechte und Privilegien gewähren. So entstand das Reglement vom 8. März 1832. Es bezeichnet sich selbst nur als ein vorläufiges, da man von der Ansicht ausging, dass durch weitere Beobachtung die Ansichten noch mehr sich läutern müssten, bevor endgültige Festsetzungen rätlich seien. Zu dem Ende liess das Reglement auch einen grossen Spielraum für die Verwirklichung verschiedener Ansichten und Wünsche. Nachdem nun unter der Wirkung dieses Reglements die Realschule ein Vierteljahrhundert sich weiter entwickelt hatte, nachdem ihr von verschiedenen Seiten Gunst und Ungunst in reichem Maasse zu Theil geworden, nachdem man Gelegenheit genug gehabt, durch Erfahrung und Meinungs Austausch die Anschauung zu klären, wollte die Staatsregierung die Angelegenheit zu einem vorläufigen Abschluss bringen. Sie zog von

den Provinzialschul-Collegien und von verschiedenen Directoren Gutachten ein, in welchen namentlich die Frage über die etwaige Nothwendigkeit des lateinischen Unterrichtes auf der Realschule einer eingehenden Erörterung unterzogen werden sollte, und erliess unter dem 6. October 1859 eine „Unterrichts- und Prüfungsordnung“, welche alle äusseren und inneren Verhältnisse der Realschule definitiv feststellt. Nach dieser „Unterrichts- und Prüfungsordnung“ werden sämmtliche jetzt in dem preussischen Staate bestehende Realschulen in drei Klassen oder Ordnungen gebracht. Nur die beiden ersten Ordnungen enthalten vollständige Realschulen. Die dritte Ordnung bilden die unvollständigen Realschulen, denen eine Prima fehlt und die somit den Progymnasien zu vergleichen sind. Sie sollen fortan den Titel „Höhere Bürgerschulen“ führen. — Die vollständigen Realschulen aber sind entweder vollberechtigte und bilden als solche die erste Ordnung, oder nicht vollberechtigte und gehören dann der zweiten Ordnung an.

Die nicht vollberechtigten Realschulen, also die zweiter Ordnung, haben von denjenigen Rechten, die den zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen in der letzten Zeit zugestanden haben, keins verloren. Es gewähren nemlich die Abiturientenzeugnisse der Reife hauptsächlich folgende Befugnisse:

Zulassung zur Elevenprüfung für die technischen Aemter der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Zulassung zur Feldmesserprüfung, desgl. zur Markscheiderprüfung.

Eintritt in den Postdienst, mit Aussicht auf Beförderung in die höheren Dienststellen.

Aufnahme in die Königl. Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde.

Aufnahme in das reitende Feldjägerscorps.

Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut.

Zulassung zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern.

Zulassung zum Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden.

Zulassung als Applicant zum Marine-Intendantur- und Militair- und Marine-Localverwaltungsdienst.

Das Zeugniß über einen einjährigen Aufenthalt in Prima berechtigt zur Zulassung zur Abiturientenprüfung bei einer Provinzial-Gewerbeschule.

Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst wird, vom Jahre 1860 an, auf ein Zeugniß über einen mindestens halbjährigen Besuch der Prima gewährt.

Ein Zeugniß aus Prima ist erforderlich zur Zulassung zum Civilsupernumerariat bei den Gerichtsbehörden;

desgl. zum Studium der Oekonomie auf den Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Poppelsdorf und Eldena.

Ein Zeugniß der Reife für Prima ist Bedingung der Zulassung zum Studium der Thierheilkunde als Civileleve der Königl. Thierarzeneischule in Berlin.

Ein solches befähigt ebenfalls zum Büreaudienst bei der Bergwerksverwaltung.

Ein Secundanerzeugniß befähigt zur Aufnahme in die obere Abtheilung der Königl. Gärtnerlehranstalt zu Potsdam;

Desgl. in das Königl. Musikinstitut zu Berlin.

In den für die Vorbildung der Apothekerlehrlinge zu erlassenden Bestimmungen werden die Realschulen, auf denen das Lateinische ein obligatorischer Lehrgegenstand ist, den Gymnasien gleichgestellt werden.

Ausserdem befähigen die Zeugnisse aus den mittleren Classen zur Aufnahme auf die Berg- und die Provinzial-Gewerbe-Schulen, zum Subalterndienst bei verschiedenen Unterbehörden etc.

Dagegen ist den Abiturientenzeugnissen der Reife und den Abgangszeugnissen, welche von einer Realschule erster Ordnung ausgestellt sind, mit Allerhöchster Genehmigung, eine weiter reichende Wirkung beigelegt worden, wodurch die betreffenden Zöglinge in mehreren Beziehungen den Gymnasialschülern gleichgestellt werden. Diese Erweiterung der Rechte der Realschulen besteht in Folgendem:

Die mit dem Zeugnis der Reife versehenen Abiturienten der Realschulen erster Ordnung werden zu den höheren Studien für den Staatsbaudienst und das Bergfach zugelassen.

Dieselben sind, wenn sie mit Aussicht auf Avancement in die Armee eintreten wollen von Ablegung der Portepfeeführerprüfung dispensirt.

Zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern, und ebenso als Applicanten für den Militair-Intendanturdienst werden sie zugelassen, wenn sie die Prima mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolg besucht haben.

Ein Zeugnis der Reife für Prima befähigt sie zum Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden; desgl. zur Annahme als Civil-Aspiranten bei den Proviantämtern.

Zum einjährigen freiwilligen Militairdienst werden sie, vom Jahre 1860 an, angenommen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Secunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben.

Zur Aufnahme in die obere Abtheilung der Königl. Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam bedürfen sie eines Zeugnisses der absolvirten Tertia.

Von den 56 zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen sind nun durch das Ministerialrescript vom 6. October 1859 vorläufig nur 26 der ersten Ordnung zugewiesen worden. Maassgebend bei dieser Unterscheidung ist vornehmlich gewesen „die Beschaffenheit des Lehrplans und die gesammte innere und äussere Ausstattung“ der Realschule. Zu den wesentlichen Erfordernissen des Lehrplans der Realschulen erster Ordnung gehört der Unterricht in der lateinischen Sprache. Da nun in dem Lehrplane der Höheren Gewerb- und Handelsschule der Unterricht in der lateinischen Sprache sich nicht befand, so konnte diese Schule auch nicht in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen werden. Es konnte aber nicht fehlen, dass sehr bald von verschiedenen Seiten her der Wunsch ausgesprochen wurde, es möchten die erforderlichen Anstalten getroffen werden, um auch unsere Schule in die erste Ordnung der Realschulen zu versetzen und ihr dadurch die erweiterten Privilegien zu gewähren. Der Magistrat, als Patron der Schule, zog die Sache demgemäss in reifliche Erwägung, liess das Für und Wider in einer Conferenz, in welcher auch die Stadtverordneten, die Kaufmann-

schaft und die Schule selbst ihre Vertretung fanden, zur Erörterung bringen, veranlasste den Director zu einem auch die Ansicht des Lehrer-Collegiums zum Ausdruck bringenden Gutachten, und erklärte unter dem 16. Januar, dass er nunmehr bereit sei, den Unterricht in der lateinischen Sprache in den Lehrplan der Höheren Gewerb- und Handelsschule aufzunehmen und die sonstigen Bedingungen zu erfüllen, welche den Uebergang der Anstalt in die erste Ordnung der Realschulen zulässig machen.

Demgemäss wird nun zu Ostern mit dem Beginne des neuen Schuljahres der lateinische Unterricht in den Lehrplan unserer Schule aufgenommen werden.

Es wird die Natur unserer Anstalt dadurch aber nicht geändert. Unsere Schule bleibt nach wie vor was sie war, eine Realschule, d. h. eine Schule, welche keine Fachschule sein soll, sondern welche die Aufgabe hat, ebenso wie das Gymnasium, eine allgemeine Bildung zu gewähren, nur mit dem Unterschiede, dass das Gymnasium sowohl bei der Wahl wie bei der Behandlung der Unterrichtsstoffe auf das nachfolgende Universitätsstudium Rücksicht zu nehmen hat, während die Realschule gerade diejenigen Berufsarten berücksichtigen will, für welche ein Fachstudium auf der Universität nicht erforderlich ist.

Die meisten Unterrichtsstoffe sind dem Gymnasium wie der Realschule gemein.

Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Anstalten wird einerseits dadurch bedingt, dass dem Gymnasium specifisch angehört das Griechische und für einzelne Schüler das Hebräische, der Realschule aber das Englische und die Chemie; andererseits dadurch, dass auch bei den beiden Anstalten gemeinsamen Unterrichtsstoffen Umfang und Behandlungsweise meistens verschieden sind. Die Realschule wendet den Blick vorzugsweise nicht dem Alterthum zu, sondern der neuen Zeit, sie lässt die neuen Sprachen und die exacten Wissenschaften mehr in den Vordergrund treten als das Gymnasium.

Unsere Schule führt zwar von früheren Zeiten her den officiellen Titel „Höhere Gewerb- und Handelsschule“, sie ist aber nicht eine Fachschule, wie ihr Titel glauben machen könnte, sondern thatsächlich Realschule. Der officielle Titel konnte beibehalten werden, da er mit den Begriffen der Realschule nicht im Widerspruche steht.

Ihre Zwecke zu erreichen, gewährt sie systematischen Unterricht in der Muttersprache, und in den beiden wichtigsten lebenden Sprachen, der englischen und der französischen, von Ostern an auch in der lateinischen Sprache; ferner in der Physik und in der Chemie, in der Mineralogie, Botanik und Zoologie, in der Geschichte und Geographie, in der Mathematik, in allen Arten des Rechnens, im Zeichnen, im kalligraphischen Schreiben und im Gesange.

Das ist was unsere Schule bietet. Wie wird es benutzt? Nicht so wie es zu wünschen wäre.

Zwar über mangelhaften Besuch kann unsere Anstalt sich nicht beklagen. Es hat vielmehr die Frequenz in den letzten Jahren in ungewöhnlicher Weise zugenommen. Im Anfange des Wintersemesters 1851 — 52 betrug die Gesamtzahl der Schüler 270, im Anfange dieses letzten Wintersemesters 508. — Sieht man aber auf die Frequenz der einzelnen Klassen, so zeigt sich ein Umstand, der allerdings bedauerlich erscheinen muss.

Die meisten Realschulen nemlich haben das Geschick, dass die oberen Klassen

auffällig viel schwächer besucht sind als die mittleren und unteren. Bei uns trifft dies zwar nicht mehr für Secunda, wohl aber für Prima zu. Denn während die gesammte Secunda im letzten Semester 104 Schüler zählte, hatte die Prima nur 15.

Der Grund zu dieser Erscheinung ist nicht blos in der Trägheit vieler Schüler zu suchen, in ihrer Scheu vor geistiger Anstrengung, in ihrer Sucht, sich sobald als möglich dem Schulzwange zu entziehen. Der Hauptgrund vielmehr ist der, dass so viele Eltern und Prinzipale ein zu geringes Gewicht auf eine höhere geistige Ausbildung ihrer Söhne und Lehrlinge legen und dieselben in das geschäftliche Leben einführen, bevor sie es in ihrer geistigen Entwicklung zu irgend einem Abschluss haben bringen können. Sind doch die Eltern vieler unserer Schüler naiv genug, ganz unumwunden zu gestehen, es komme ihnen ja nur darauf an, dass ihre Söhne die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst gewinnen. — Wo solche Ansichten vorherrschen und ohne alle Scheu ausgesprochen werden, da erklärt sich der geringe Besuch der Prima ganz von selbst.

In manchen Fällen genirt man sich vielleicht, seine geringe Werthschätzung der Bildung offen zur Schau zu tragen. Dann wird gewöhnlich angeführt, der Schüler werde für seinen Lebensberuf zu alt werden, er müsse sobald als möglich in das Geschäft treten, gerade zu der Zeit, wo er die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst gewinnt, biete sich Gelegenheit, den jungen Menschen ungewöhnlich vorthellhaft zu placiren, u. dergl. Man kann sich oft nur mit Mühe bei der Anhörung solcher Auseinandersetzungen des Lächelns enthalten. — Das vorgerückte Lebensalter des Schülers kann allerdings in einzelnen Fällen den früheren Abgang nothwendig machen. Das werden aber Ausnahmefälle sein, nicht die Regel.

Die ganze Schulzeit ist für unsere Anstalt auf acht Jahre berechnet, (zwei in Prima, zwei in Secunda, je ein Jahr in Tertia, Quarta, Quinta, Sexta). Befähigte fleissige Schüler können diese Zeit noch verkürzen. Vorschriftsmässig darf wie beim Gymnasium so auch bei uns der Eintritt in die unterste Klasse nicht vor dem zehnten Lebensjahre stattfinden, d. h. also, wenn der Knabe neun Jahre alt ist. Tritt er neun Jahr alt in Sexta ein, so hat er bei regelmässigem Fleisse mit vollendetem siebenzehnten Jahre den ganzen Cursus von Prima absolvirt und die Reife erlangt, welche ihm die Anstalt geben kann und soll. Wer diese Reife erlangt hat, der ersetzt durch die von ihm gewonnene geistige Gewandtheit und Leichtigkeit im geschäftlichen Verkehr das, was die weniger gebildeten Lehrlinge nur durch längere Routine sich erwerben können und ist somit im Stande, in zwei Jahren sich dieselbe Uebersicht über die Geschäfte zu erwerben, zu welcher andere drei oder vier Jahre brauchen.

Mit vollendetem siebenzehnten Jahre ist der junge Mann in dem geeigneten Lebensalter, um in den Kriegsdienst auf Avancement zu treten, um das Königl. Gewerbe-Institut, die Forstschule, die Bergschule, die Thierarzneischule mit Erfolg zu besuchen, um in die Bureaux zu treten*) um die Oekonomie oder die Handlung zu erlernen. Dass dieses Lebensalter für die Erlernung der Handlung nicht zu spät ist, dafür spricht die Erfahrung.

*) Zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut wird die Bedingung gestellt, dass der Bewerber wenigstens 17 Jahr alt ist. Zum Eintritt in das Forst-Lehr-Institut muss der Bewerber wenigstens 18 Jahr alt sein. (Vgl. die Verordnung über die Organisation des Gewerbe-Schulwesens S. 19 ff. und v. Kamptz Annal. 14,520). Zum Eintritt in den Subalterndienst bei den Gerichten muss der Bewerber das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben. (Minist.-Rescr. vom 26. November 1849.)

Haben doch (vergl. Magdeburger Zeitung vom 14. August 1853) neunzehn Handlungsfirmen in Düsseldorf folgende Erklärung durch die Zeitung bekannt gemacht: „Die unterzeichneten Kaufleute und Fabrikanten haben sich vereinbart, für diejenigen jungen Leute, welche von der hiesigen Realschule nach Absolvierung der Prima, mit dem Zeugnisse der Reife entlassen worden sind, falls sie in ihr Geschäft treten, die bei ihnen übliche Lehrzeit um ein Jahr zu verkürzen, welches sie hiermit zur öffentlichen Kenntnissnahme bringen.“ Sind doch Kaufleute und Fabrikanten von gutem Rufe so weit gegangen, ihren Söhnen den Eintritt in ein Handlungs- oder Fabrikgeschäft erst zu gestatten, nachdem dieselben das Abiturienten-Examen auf dem Gymnasium bestanden hatten, das normalmässig noch ein Jahr später gemacht wird, als das Abiturienten-Examen auf der Realschule.**)

Die Schule tritt daher ihrer Organisation nach durchaus nicht in Conflict mit den Anforderungen des praktischen Lebens in Betreff der ganzen Lehrzeit, die sie in Anspruch nimmt. Man bringe uns nur, wozu ich hierdurch dringend auffordere, die Kinder in dem angemessenen Lebensalter, d. h. so, dass sie mit vollendetem neunten Jahre in die sechste Klasse, mit dem zehnten in die fünfte u. s. f. eintreten können, man halte im Hause auf sorgfältigen Fleiss und hüte vor ungehörigen Zerstreuungen — und man wird tüchtig durchgebildete junge Leute mit dem vollendeten siebenzehnten Lebensjahre für alle praktische Berufszweige erhalten.

Besondere Einrichtungen.

I. Aufnahme.

Die Aufnahme in die Höhere Gewerb- und Handelsschule findet regelmässig nur beim Beginne des Semesters, d. h. Ostern und Michaelis statt. Im Laufe des Semesters wird die Aufnahme nur in besonderen Fällen gewährt.

***) Auch in Breslau ist man schon zu einer richtigeren Würdigung der Verhältnisse gekommen. Nach dem Programm der dortigen Realschule am Zwinger von Ostern 1856 haben in dem Schuljahre 1855—56 nicht weniger als 23 Schüler mit dem Zeugnisse der Reife in dem Alter von 17 bis 20 Jahren die dortige Schule verlassen. Und unter diesen 23 Abiturienten bedurften nur wenige des Reifezeugnisses zum Eintritt in ihren Beruf. Denn es gingen über: 3 zum Kaufmannsstande, 5 zum Fabrikwesen, 2 zur Landwirthschaft, 1 zum Maschinenbau, 3 zum Militair, 5 zum Hüttenfach, 1 zum Steuerfach, 2 zum Eisenbahndienst. — Nach dem Programm derselben Anstalt von Ostern 1857 haben 15 Schüler daselbst das Abiturienten-Examen gemacht. Von ihnen war nur einer unter 18 Jahren, keiner hatte weniger als 2 Jahre in Prima gesessen, sieben aber hatten $2\frac{1}{2}$ Jahre die Prima besucht. — Die Realschule in Königsberg hatte 11 Abiturienten, und die Realschule des kleinen Tilsit hatte 8 Abiturienten, von denen vier sich der Handlung widmeten. Alle hatten 2 Jahre in Prima gesessen. — Dem gegenüber bemerke ich, dass auf unserer Schule seit länger als 10 Jahren nur ein einziger Kaufmann aus Magdeburg und einer von ausserhalb das Abiturienten-Examen gemacht hat und doch haben wir hier 10 Geld- und Effectenhandlungen mit 51 Factoren, Buchhaltern, Commis und Lehrlingen; 145 Grosshändler mit 696 Factoren etc.; 15 Weinhandlungen mit 56 Factoren etc.; 11 Getreidehandlungen mit 22 Factoren etc.; 36 Holzhandlungen mit 24 Factoren etc.; 4 Wollhandlungen mit 11 Factoren etc.; 16 Makler im Grosshandel; 44 Makler im Kleinhandel; ausserdem noch 902 Kaufleute, welche offene Läden halten mit Factoren etc., in Summa also 2043 Kaufleute, bei denen man eine höhere Bildung voraussetzt. Dazu kommen noch die zahlreichen Fabrikbesitzer in und bei Magdeburg. (cf. Magdeb. Corresp. 1859 No. 8. 3. Beilage.)

Die neu aufzunehmenden Schüler haben ein Zeugniß der bisher von ihnen besuchten Anstalt, sowie einen Impfschein beizubringen.

Bei der Aufnahme sind 5 Sgr. als Einschreibegeld und 2 Thlr. als Antrittsgeld zu entrichten. Bei Schülern, welche schon eine hiesige städtische Schule besucht haben, wird das von ihnen früher gezahlte Antrittsgeld von den gedachten 2 Thlrn. in Abzug gebracht, so dass die von der Vorbereitungsschule zu uns kommenden Schüler nur 1 Thlr., die von der Bürgerschule kommenden aber 1 Thlr. 10 Sgr. Antrittsgeld zu zahlen haben.

Da Einschreibegeld sowohl als Antrittsgeld ungeschmälert in öffentliche Kassen fließen, so wird das erste gar nicht erlassen, das Antrittsgeld aber nur den unbedingten Freischülern, nicht den bedingten, d. h. also denjenigen nicht, die nur so lange die Freischule genießen, als zwei ältere Brüder von ihnen unsere Anstalt besuchen.

Die Aufnahme in die Sexta soll vor dem zurückgelegten neunten Lebensjahre des Schülers nicht erfolgen.

Als Vorkenntnisse werden für die Aufnahme in die Sexta erfordert:

- a) Geläufigkeit im mechanisch und logisch richtigen Lesen von Druckschrift in deutscher Sprache (sowohl mit deutschen als lateinischen Buchstaben); Kenntniß der Redetheile und des einfachen Satzes practisch eingeübt und einige Fertigkeit im orthographischen Schreiben.
- b) Einige Fertigkeit, etwas Dictirtes leserlich und reinlich nachzuschreiben.
- c) Practische Geläufigkeit in den vier Grundrechnungen mit unbenannten und benannten Zahlen und in den Elementen der Brüche.
- d) Elementare Kenntnisse der Geographie, namentlich Europas.
- e) Bekanntschaft mit den Geschichten des alten Testaments und mit dem Leben Jesu.
- f) Erste Elemente des Zeichnens.

2. Schulgeld.

Das Schulgeld beträgt vierteljährlich 6 Thlr. in jeder der vier oberen Klassen, 4 Thlr. 15 Sgr. aber in jeder der beiden unteren Klassen.

Ausser dem Schulgelde wird zu Michaelis noch 1 Thlr. Holzgeld und 5 Sgr. für den Kastellan von jedem Schüler erhoben, auch von den Freischülern.

3. Zeit der Lehrstunden.

Im Sommer beginnen die Lehrstunden des Morgens um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr.

Des Nachmittages beginnen die Lehrstunden im Winter und Sommer um 2 Uhr.

Eine Viertelstunde vor dem Schläge werden die Klassenzimmer geöffnet; vor dieser Zeit kann der Aufenthalt in den Schulräumen den Schülern nicht gestattet werden.

4. Beaufsichtigung auswärtiger Zöglinge.

Wir haben eine grosse Anzahl Schüler von ausserhalb. Da mit unserer Schule ein Pensionat nicht verbunden ist, so müssen die auswärtigen Schüler hier bei Familien in Pension gebracht werden. Leider wird nun bei der Wahl solcher Pensionen nicht immer mit der gehörigen Umsicht verfahren und scheint es fast, als ob manche Familien zum Maassstabe ihrer Beurtheilung der zu wählenden Pension nur das durch Concurrnz möglichst herabgedrückte Honorar genommen haben, nicht aber die Befähigung, die Erziehung und die häuslichen Studien ihrer Kinder gehörig zu überwachen. Die Eltern verfehlen durch eine ungeeignete Wahl der Pension zum grossen Theil den Zweck, um dessentwillen sie ihre Kinder nach Magdeburg bringen. Der Unterricht in der Schule ist nur der Same, der auf den Acker gestreuet wird. Kommt dazu nicht zur rechten Zeit der Regen und Sonnenschein der häuslichen Erziehung, so ist an eine gedeihliche Entwicklung nicht zu denken. Von wie grossem Einflusse die häusliche Erziehung sein muss, geht schon aus dem einfachen Zeitverhältnisse hervor, in welchem Unterricht zur Erziehung steht. Der Schüler bringt in der Schule täglich höchstens 6 Stunden zu, er ist also in der Woche nur 36 Stunden den unmittelbaren Einwirkungen der Lehrer zugewiesen, während er die ganze übrige Zeit, d. h. 132 Stunden in der Woche der häuslichen Einwirkung überlassen ist. Jedermann ersieht hieraus, wie ausserordentlich wichtig die richtige Wahl der Pension ist.

Die Behörden haben dies auch sehr wohl erkannt und darum es den Directoren zur Pflicht gemacht, über die häusliche Unterbringung ihrer Schüler zu wachen. Ich verweise in dieser Beziehung auf die betreffenden Verordnungen. (S. besonders die Minist.-Rescr. vom 17. December 1832 und 9. März 1843.)

5. Schulversäumnisse.

Die Schule darf von keinem Schüler ohne vorher eingeholte Genehmigung des Klassenordinarius so wie des Directors versäumt werden. Ueber jedes eingetretene Schulversäumniss muss von Seiten der Angehörigen eine den Grund angegebende Bescheinigung beigebracht werden.

6. Censuren.

Vierteljährlich erhalten die Schüler Censuren, welche mit der Unterschrift der Eltern oder deren Stellvertreter dem Klassenordinarius wieder vorgezeigt werden müssen.

7. Abgang.

Der Abgang von der Schule muss vor dem Schlusse des Vierteljahrs von Seiten der Eltern oder deren Stellvertreter angezeigt werden.

8. Abgangszeugnisse.

Für Abgangszeugnisse, sofern sie unmittelbar beim Abgange des Schülers ausgefertigt werden, müssen 25 Sgr. an Gebühren bezahlt werden. — Für später ausgefertigte Abgangszeugnisse aber, für Duplicate früher ausgestellter Zeugnisse, sowie für Abiturientenzeugnisse belaufen sich die Gebühren auf 1 Thlr.

Lehrverfassung.

Ordinariate.

Die Ordinariate verwalteten in:

Sexta A.	Lehrer Dr. Freydanck;	Sexta B.	Lehrer Dr. Pallmann;
Quinta A.	Oberlehrer Dr. Richter;	Quinta B.	Lehrer Bochdanetzky;
Quarta A.	Lehrer Dr. Jensch;	Quarta B.	Lehrer Dr. Brandt;
Tertia A.	Lehrer Dr. Schreiber;	Tertia B.	Lehrer Dr. Breddin;
Ober-Secunda	Prediger Dr. Weber;	Unter-Secunda	Lehrer Stechert;
Prima der Director.			

Lehrplan.

Religion.

Durch alle Klassen hindurch bilden Bibel, Katechismus und Gesangbuch die Grundlage für den Unterricht. In Sexta und Quinta wird die biblische Geschichte nach Zahn durchgenommen. Die wichtigsten evangelischen Kirchenlieder werden in allen Klassen erlernt, resp. wiederholt. Die zu erlernenden Sprüche werden vorzugsweise aus den zuvor besprochenen Bibelabschnitten gewählt. Der Regel nach wird wöchentlich ein Spruch gelernt.

Sexta: 2 St. Bibel. Erlernung der Reihenfolge der biblischen Bücher. Vom A. T. werden die wichtigsten Abschnitte des 1. Buches Mose erklärt, aus dem N. T. einige auf die drei christlichen Hauptfeste bezügliche Stellen. — Katechismus. Gründliches Erlernen der Gebote und des Vaterunsers.

Quinta: 2 St. Bibel. Aus dem A. T. werden die Hauptmomente von der Gesetzgebung bis zur Zerstörung Jerusalems durchgenommen. Vom N. T. weitere Besprechung der die drei christlichen Hauptfeste betreffenden Abschnitte. Die Sonntagsevangelien — Katechismus. Die Glaubensartikel.

- Quarta:** 2 St. Bibel. Leben und Lehre Jesu mit Zugrundelegung des Ev. Matthäi. — Katechismus. Die sieben Bitten. Die Sacramente.
- Tertia:** 2 St. Erklärung des Katechismus. — Sommer erstes, Winter zweites Hauptstück. Bergpredigt.
- Unter-Secunda:** 2 St. Wiederholung der Katechismuslehre und Lesung der Apostelgeschichte.
- Ober-Secunda:** 2 St. Wiederholung der Heilslehre. Lectüre des Ev. Johannis. Geschichte der christlichen Kirche seit der Reformation.
- Prima:** 2 St. Sommer. Die christliche Lehre im Zusammenhange mit der Lehre von der Kirche. Geschichte der Reformation. — Winter. Geschichte der Kirche seit der Reformation. Lectüre der Messianischen Stellen des A. T. — Die Lehre vom Erlöser.

Der Unterricht ist ertheilt worden in Prima, Ober-Secunda, Unter-Secunda und Tertia A. und B. von dem Prediger Dr. Weber, in Sexta B. vom Lehrer Haeseler, in den übrigen Klassen von den Ordinarien.

Deutsche Sprache.

Die Uebungen im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache gehen durch alle Klassen hindurch. Die mündlichen Uebungen bestehen in den unteren Klassen vorzugsweise im Wiedererzählen, in den mittleren im freien Erzählen, in den oberen in selbständigen Ausarbeitungen zu freien Vorträgen. Aehnlich ist der Stufengang für die Aufsätze, die in den unteren Klassen je dreiwöchentlich, in den oberen je vierwöchentlich angefertigt werden. An die Stelle der Aufsätze treten in den mittleren und oberen Klassen bisweilen Uebersetzungen ausgewählter Stücke.

Sexta: 5 St. Die Lehre von den Redetheilen, specieller das Substantivum, Adjectivum, Pronomen, Verbum. Rection der Präpositionen. Die Lehre vom einfachen Satze. — Orthographische Uebungen. Declamationsübungen. Lectüre des Wackernagel'schen Lesebuchs (1. Theil.) Logische und grammatische Durchnahme einzelner Lesestücke. Uebung in verständiger Auffassung des Inhalts durch Wiedererzählung, Formveränderung, und dergl. Kleine Aufsätze, meist erzählenden Inhalts.

Quinta: 5 St. Wiederholung und weitere Begründung des Pensums von Sexta. Der einfache Satz mit seinen Erweiterungen. Wackernagel's Lesebuch (2. Theil.) Die mündlichen und schriftlichen Uebungen ähnlich wie in Sexta.

Quarta: 4 St. Beginn der eigentlichen Satzlehre. Die wichtigsten Kategorien der Nebensätze. Fleissige Uebungen über die Rectionslehre. Uebungen im Declamiren und Erzählen. Lectüre des Wackernagel'schen Lesebuchs (3. Theil.) Aufsätze in erzählender und beschreibender Form (auch Umbildung von Gedichten, Behandlung von Sprichwörtern und dergl.)

Tertia: 4 St. Absolvirung des grammatischen Pensums. Satzverkürzung. Moduslehre. Die Synonymik der Conjunctionen. Das Hauptsächlichste aus der Metrik, im Anschluss an die Lectüre bekannter Gedichte von Schiller. Uebungen im Declamiren und Erzählen. Aufsätze.

Lectüre: Schiller's Wilhelm Tell. — Ausgewählte Gedichte von Schiller. —

Themata zu den Aufsätzen: Coetus A. 1. Lob des Pferdes. — 2. Die Buchdruckerkunst. — 3. Brief: Der Freund bittet, ein Lexicon zu besorgen. — 4. Brief an einen Freund, über den Stand der Feldfrüchte. — 5. Brief an einen Freund, in welchem derselbe zu einer Harzreise eingeladen wird. — 6. Der Nutzen der Hausthiere. — 7. Der Freund, behindert einer Einladung zu folgen, entschuldigt sich. — 8. Dank für Besorgung eines Auftrages. — 9. Der Geizige und der Verschwender. — 10. Besuch einer Brandstätte. — 11. Gold und Eisen. — 12. Gestalt und Lebensweise der Raubthiere. — 13. Brief: Der Freund bittet um Zurückgabe geliehener Bücher. — 14. Beschreibung einer Schlittenfahrt. — Coetus B. 1. Der Sänger im Pallaste (Wiedererzählung eines Gedichtes von Eber.) — 2. Ehrlich währt am längsten (selbst zu erfindende Erzählung.) — 3. Ein (tragi-komisches) Reiseabenteuer. — 4. Kleobis und Biton. (nach einem Gedichte von Winkler). — 5. Beschreibung des Domkreuzganges. — 6. Schilderung des Treibens auf der Magdeburger Heermesse. — 7. Die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (nach Schiller's Tell). — 8. Schilderung einer Schlacht (in erzählender Form nach Schillers Gedicht). — 9. Beschreibung des neuen Schulgebäudes. — 10. Feld und Wald im Schnee (Schilderung). — 11. Am traulichen Ofen (Schilderung). — 12. Ein Schultag (Schilderung). — 13. Die verschiedene Bestimmung der Glocke (Vivos voco, etc.) — 14. Der Zucker (oder: Das Salz). — 15. Denn die Elemente hassen etc. — 16. Schilderung einer Feuersbrunst (nach Anleitung von Schiller's Glocke).

Unter-Secunda: 4 St. Theorie der Dichtungsarten, besonders der epischen. Metrik. Lectüre ausgewählter poetischer und prosaischer Musterstücke, namentlich von Schiller. Mittheilung und Reproduction von Originalaufsätzen. Uebungen im Declamiren und im freien Vortrage. Aufsätze.

Themata zu den Aufsätzen: Coetus I. a) Im Sommer, wo beide Coetus vereinigt waren. 1. Der Wald im Winter. — Der Wald im Sommer. — 2. Es ist nicht alles Gold, was glänzt. — Rom ist nicht in einem Tage erbaut. — 3. Poesie und Prosa. — 4. Burleigh, Leicester, Talbot. — 5. Ueber die Synonyma: Freude, Vergnügen, Scherz etc. — 6. Veranlassung und Folgen der Kreuzzüge. — b) Im Winter. Coetus A. — 1. Das Dampfschiff. — 2. Traun des Gallilei (Reproduction.) — 3. Der Eigensinnige und der Charakterfeste. — 4. Das Theater der Griechen (nach Schlegel.) — 5. Gesetzgebung des Lykurg. — 6. Warnungen der Geschichte. — 7. Wie und was muss man lesen zum wahren Vortheil der Bildung (Reproduction nach Jacobs.) — 8. Ein Brief. — Coetus II. Im Wintersemester. 1. Ehrlich währt am längsten (Erzählung.) — 2. Heute roth, morgen todt (Erzählung.) — 3. Heute roth, morgen todt (Chrie.) — 4. Das Weihnachtsfest in einer armen Familie (Schilderung.) — 5. Ueber den Nutzen der Flüsse. — 6. Die Wälder. — 7. Wiege und Sarg. — 8. Ein Brief. — 9. Ueber die Anwendung des Papiers.

Ober-Secunda: 4 St. Ueberblick über die Literatur des Mittelalters. Aufsätze.

Lectüre: Ausgewählte Gedichte von Schiller. Schiller's Wallenstein. Themata zu den Aufsätzen: 1. Ein schöner frischer Frühlingstag ist nicht, dass man ihn verspielen und verträumen mag. — 2. Sage mir, mit wem du umgehst, so sage ich dir, wer du bist. — 3. Der Krieg ist ein grosses Uebel, doch für die Völker ein

Mittel zu ihrer Erhebung. — 4. Was man in drei Wochen Merkwürdiges erleben und erfahren kann (in Form eines Tagebuches, während der Hundstagsferien.) — 5. Europa in geographischer und ethnographischer Beziehung. — 6. Europa in politischer und culturhistorischer Beziehung. — 7. Das Vaterhaus (oder Landhaus) (beschreibende Erzählung.) — 8. Ein niedriges Herz kann Wohlthat nicht ertragen, das dankbare zahlt mit reichen Zinsen wieder. — 9. Ein Volk ist keiner grossen Männer werth, Das sich nicht selbst in seinen Helden ehrt. — 10. Das deutsche, ritterliche Wesen, an Max Piccolomini nachgewiesen. — 11. Warum ist es so schwer, sich das Gute anzueignen? — 12. Ein Freund bewährt sich in der Noth.

Prima: 3 St. Ausführliche Darstellung der deutschen Literaturgeschichte und zwar mit besonderer Berücksichtigung des 12. und 13. Jahrhunderts im ersten Schuljahre, der neueren Zeit aber im zweiten Jahre. Lectüre bedeutender poetischer und prosaischer Erzeugnisse der deutschen Klassiker. Die Schüler sollen während des zweijährigen Cursus durch Klassenlectüre oder durch controlirte gründliche Privatlectüre kennen lernen wenigstens das Nibelungenlied, je zwei der grösseren dramatischen Gedichte von Lessing, Göthe und Schiller, sowie Hermann und Dorothea. — Uebungen im freien Vortrage. Aufsätze.

Klassenlectüre: 1. Fichte's erste Rede an die deutsche Nation. — 2. Göthe's Iphigenie. — Privatlectüre: 1. Das Nibelungenlied. — 2. Homer's Odyssee. — 3. Lessing's Minna von Barnhelm. — 4. Göthe's Egmont. — 5. Herodot, übersetzt von Lange. (Kleine Ausgabe.) — Themata zu den Aufsätzen: 1. a) Die Schönheit der Nacht. b) Characterschilderung der Iphigenie. (nach Goethe's Drama: Iphigenia auf Tauris. c) Auch der Krieg hat sein Gutes. d) Characterschilderung des Wallenstein. e) Ueber die Zufriedenheit. f) Es ist gut, dass wir unser Lebensschicksal nicht vorauswissen. g) Ueber Göthe's Erbkönig. — 2. a) Der Neid, des Ruhms Gefährte. b) Die Liebe der Gebirgsbewohner zur Heimath. c) Die Vorzüge des Berufs, dem sich der Schüler zu widmen gedenkt. — 3. Gedankengang der ersten Rede Fichte's an die deutsche Nation. — 4. a) Characteristik Hagens und seine Stellung zu den übrigen Personen im Nibelungenliede. b) Wodurch macht sich der Geizige lächerlich und verächtlich. — 5. Der gute Ton und die Wahrheit. — 6. Schillerrede: a) Göthe und Schiller. b) Hoffnung und Enttäuschung Schiller's. c) Das Bild zu Sais. — 7. Erst wage, dann wage. — 8. Das Geld, ein guter Diener, aber ein schlimmer Herr. — 9. Lust und Liebe sind die Fittige zu grossen Thaten. — 10. a) Welche sittliche Berechtigung hat das Streben nach irdischen Gütern? b) Wie fördern sich gegenseitig Wissenschaften und Gewerbe? — 11. Kenntnisse sind auch ein Reichthum.

Der Unterricht wurde in allen Klassen von den Ordinarien gegeben; nur in der Unter-Secunda, die wegen der grossen Schülerzahl für das Deutsche in zwei Abtheilungen getheilt werden musste, hatte Dr. Brandt den deutschen Unterricht in der zweiten Abtheilung.

Französische Sprache.

In allen Klassen sind als schriftliche Arbeiten Exercitien und Extemporalien festgestellt, und zwar abwechselnd eins, mit nachfolgender begründender Fehlerbearbeitung. Französische Dictate treten bisweilen an die Stelle der Extemporalien. In allen Klassen

werden regelmässig einzelne Abschnitte aus der Lectüre auswendig gelernt. Der mündliche Gebrauch der Sprache beginnt in Tertia, in Prima findet er während der französischen Unterrichtsstunden ausschliesslich statt.

Sexta: 8 St. Das Regelmässige der Formenlehre, nach dem Lehrbuche von Plötz, I, 1 — 60. (neue Aufl. — 72.)

Quinta: 6 St. Das Unregelmässige der Formenlehre. Plötz I, 60 (I, 72) bis II, 23 incl. (in der 1. Ausgabe bis 4. Abschn. incl., in den spätern Ausgaben bis 3. Abschn. incl.) Die selbständige Lectüre beginnt in dieser Klasse, und zwar in dem Lesebuche von Lüdeking.

Quarta: 5 St. Die leichteren Theile der Syntax (Artikel, Adjectivum, Pronomen) nach Plötz. Schriftliche Uebersetzung der Uebungssätze. Lectüre im Lüdeking.

Tertia: 5 St. Die Tempus- und Moduslehre nach Plötz. Lectüre des Charles XII.

Unter-Secunda: 5 St. Wiederholung der Grammatik nach Knebel, theils in deutscher, theils in französischer Sprache. Lectüre von ausgewählten Gedichten und erzählender Prosa. Die Gedichte wurden zum Theil schriftlich übersetzt und auswendig gelernt. Uebersetzungen deutscher Texte nach Fränkel's Anthologie. Die Exercitien und Extemporalien wurden nach der Correctur auswendig gelernt. — Klassenlectüre: 1) Ausgewählte leichte Gedichte, 2) Le Verre d'eau. — Privatlectüre: Cours de Mythologie, in Verbindung mit Sprechübungen.

Ober-Secunda: Wiederholung der Grammatik nach Knebel, theils in deutscher, theils in französischer Sprache. Mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus dem Götz, — Klassenlectüre: Le Verre d'eau. Ausgewählte Gedichte von Béranger, V. Hugo, Delavigne, Lamartine, Guiraud u. A. — Privatlectüre: Cours de Mythologie.

Prima: 5 St. Wiederholung der ganzen Grammatik nach Knebel. Lectüre von ausgewählten lyrischen Gedichten, besonders der neueren Zeit, ausgezeichneten dramatischen Gedichten älterer und neuerer Zeit, so wie von schwieriger Prosa. Die Schüler sollen während des zweijährigen Cursus mindestens je ein Werk von Molière, Corneille, Racine, Voltaire, Victor Hugo und anderen neueren Lyrikern kennen lernen. — Ueberblick über die französische Literaturgeschichte. Aufsätze.

Lectüre: 1) Tableaux de l'histoire de France von Fränkel. 2) ausgewählte Gedichte von Béranger, Friedrich II, Fournel, Delavigne, Chateaubriand, Victor Hugo u. A. 3) L'Avare von Molière. 4) Iphigénie von Racine. 5) Les Enfants d'Edouard von Delavigne.

Themata zu den Aufsätzen im Sommersemester: 1) Description de la première guerre que les Romains ont soutenue contre les Carthagiens. — 2) Prise de Tyr par Alexandre le Grand. — 3) a. Xerxès veut assujettir la Grèce. b. Cadmus arrive en Béotie avec une colonie de Phéniciens. — 4) Coup d'oeil général sur le gouvernement, les moeurs et les usages des Spartiates. — 5) Léonidas avec ses trois cents Spartiates aux Thermopyles. — 6) Sous Pierre le Grand les Russes ne savaient pas encore ce que c'est que l'humanité. — 7) La guerre du Nord, guerre faite à Charles XII, roi de Suède, par trois puissants princes qui voulaient se prévaloir de sa jeunesse. — 8) Vie privée et mort de Frédéric le Grand. — 9) Captivité de François premier, roi de France. — 10) a. Idée générale des principaux événements du règne de Henri IV., roi de France. b) Édit de Nantes.

Den Unterricht ertheilen in den unteren und mittleren Klassen bis Unter-Secunda einschliesslich die Ordinarien, in Ober-Secunda: Oberlehrer Dr. Richter, in Prima neben dem Director (Lectüre) Oberlehrer Dr. Richter, (Grammatik und Stil).

Englische Sprache.

Die Einrichtungen in Betreff der schriftlichen Arbeiten und des Auswendiglernens sind hier denen im Französischen analog. Die Sprechübungen beginnen auch in Tertia. **Quarta:** 3 St. Begründung der Aussprache. Die Elemente der Grammatik nach Plate's Lehrgang, Elementarstufe, Thl. I., §. 1 — 31. Mündliche und schriftliche Uebersetzung der Uebungsstücke daselbst. In der zweiten Hälfte des Semesters Extemporalien so wie Lectüre der Stücke im Anhang des Plate.

Tertia: 4 St. Genauere Kenntniss der Formenlehre. Die Hauptpunkte der Syntax, nach Plate I. §. 32 — 63. Uebersetzung der Uebungsstücke daselbst. Lectüre aus Gantter's Chrestomathie. Erlernen kleiner Abschnitte aus A Child's History by Ch. Dickens.

Unter-Secunda: 4 St. Grammatik. Der zweite Theil von Plate's Lehrbuch wird vollständig durchgenommen, die Tabelle der unregelmässigen Verba gründlich erlernt und der Uebungsstoff übersetzt. — Lectüre: Schütz's Lesebuch: The Abencerrage by Washington Irving. The Sky Leapers. Rich and Poor by Samuel Warren. The Academy of Lagado by Jonathan Swift. The Skirmish of Drumclog by Walter Scott. Gelernt: God save the King. Rule Britannia, James Thomson. John Gilpin by Cowper. Alcanzor and Zaida, Percy's Relics.

Ober-Secunda: 4 St. Grammatik nach Fölsing. Uebersetzung der schwierigeren Uebungsstücke im Anhang dazu, aus dem Deutschen. Sprechübungen über englische Geschichte. Erlernen klassischer Gedichte. Extemporalien aus dem Spectator, Robertson etc. — Klassenlectüre: Lesebuch von Schütz: Verschiedene Abschnitte von Byron, Moore, Irving etc. Mehrere Aufsätze aus W. Irving's Sketchbook, z. B. Rip van Winkle etc. — Privatlectüre: aus Washington Irving's Sketchbook: Sleepy Hollow, Stratford on Avon, Boar's Head Tavern.

Prima: 4 St. In der Grammatik die schwierigeren Capitel der Syntax möglichst erschöpfend behandelt. Lectüre ausgewählter lyrischer und dramatischer Gedichte, epischer Bruchstücke, so wie schwierigerer Prosa. Die Schüler sollen während des zweijährigen Cursus mindestens zwei Stücke von Shakespeare, so wie Einzelnes von Byron kennen lernen. —

Klassenlectüre: In zwei Halbjahren das dritte Buch von Macaulay's History of England mit Auslassung einiger Abschnitte. W. Shakespeare's Julius Caesar, Act I—III. — Privatlectüre: Essays of Macaulay: Life of Dr. Johnson. Der Abschnitt über die erste engl. Revolution im ersten Buche von Macaulay's History. — Literaturgeschichte: Einige wichtigere Schriftsteller vorigen Jahrhunderts: Addison, Swift, Pope, Johnson, Cowper, Burns und andere ausführlich besprochen. — Uebersetzungen: schriftliche aus dem Verre d'eau; mündliche aus Engel's Lorenz Stark. Extemporalien aus Robertson dem Spectator etc. Aufsatzthemata: 1. King Charles XII. — 2. On Uhland's poem: the Minstrel's Curse. — 3. The Advantages

of Great Britain's Insular Position. — 4. An Account of the Discoveries made by the Portugueses and Spaniards in the 15. and 16. centuries. — 5. A Sketch of the Contents of the first Part of the third book of Macaulay's History of England. — 6. The most important events of the reign of Queen Elisabeth. — 7. Deliverance of Germany by Arminius. — 8. The Ides of March (acc. to Shakespeare's Julius Caesar). 9. Character of Annibal.

Den Unterricht ertheilten in Quarta B. Lehrer Bochdanetzky; in Quarta A. und in Tertia A. Lehrer Dr. Jensch; in Unter-Secunda Lehrer Bochdanetzky; in Tertia B., in Ober-Secunda und Prima Lehrer Dr. Breddin.

Geschichte.

Quinta: 2 St. Erzählungen aus dem Alterthum.

Quarta: 2 St. Alte Geschichte.

Tertia: 2 St. Deutsche und brandenburgisch-preussische Geschichte.

Unter-Secunda: 2 St. Geschichte des Alterthums und des Mittelalters.

Ober-Secunda: 2 St. Geschichte der neueren Zeit.

Prima: 2 St. Allgemeine Weltgeschichte. — 2 St. Culturgeschichte.

Geographie.

Sexta: 3 St. Geographische Grundbegriffe. Allgemeine Uebersicht der Land und Wasser-
vertheilung auf der Erde. Voigt. Cursus I.

Quinta: 2 St. Erweiterung des Pensums von Sexta. Voigt. Cursus II. — Die unbedeutenderen Flüsse bleiben weg, dafür werden die wichtigeren Städte im Anschluss an die Gebirgs- und Flusssysteme genommen.

Quarta: 2 St. Wiederaufnahme der früheren Pensum. Specielle Geographie von Europa.

Tertia: 2 St. Specielle Geographie von Deutschland und Preussen.

Unter-Secunda: 2 St. Die aussereuropäischen Welttheile, im Sommer Amerika und Australien, im Winter Asien und Afrika.

Ober-Secunda: 2 St. Repetition der Geographie in allen ihren Theilen mit besonderer Beziehung auf die Geschichte.

Prima: 1 St. Mathematische und physische Geographie.

In den unteren und mittleren Klassen lag der Unterricht in der Geschichte und Geographie in denselben Händen; es ertheilte ihn in VIa. und Va. Lehrer Zimmermann, in VIb., IVa. und IVb. Lehrer Berg, in Vb. und IIIb. Dr. Pallmann, in IIIa. Dr. Brandt, in Unter-Secunda Lehrer Stechert, in OberIIa. und Culturgeschichte in I. der Director, Geographie in OberIIa. und Geschichte in I. Dr. Weber, mathematische Geographie, in I. Professor von Heidenreich.

Mathematik.

Quarta: 2 St. Die Elemente der Formenlehre, gerade Linie, Winkel, Parallellinien. Das Dreieck mit seinen Eigenschaften. Congruenz der Dreiecke und Anwendung derselben auf einfache Constructionen und auf das Parallelogramm.

- Tertia:** 4 St. Geometrie. Von den Congruenzsätzen des Dreiecks bis zu den Aehnlichkeitssätzen geradliniger Figuren einschliesslich. — Arithmetik. Die vier Grundoperationen mit allgemeinen Zahlzeichen; die einfachen Gleichungen mit einer unbekanntem Grösse.
- Unter-Secunda:** 5 St. Sommer: Geometrie. Lehre von den Verhältnissen und Proportionen. Die Lehre von der Aehnlichkeit der Figuren, von der Kreisberechnung, der Kreistheilung und den regulären Polygonen. Repetition des Winterpensums. Winter: Arithmetik. Die Lehre von den Potenzen und Wurzeln und Rechnung mit denselben. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten, Gleichungen zweiten Grades. Die arithmetischen und geometrischen Progressionen mit ihrer Anwendung. Daneben hatten die Schüler Aufgaben zu lösen.
- Ober-Secunda:** 5 St. Im Sommer: Die ganze Planimetrie mit Einschluss der Kreisrechnung wurde repetirt und in einer Stunde wöchentlich wurden arithmetische Aufgaben durchgenommen. — Im Winter: Geometrie. 2 St. Durch fortgesetzte Aufgaben wurde die Anwendung des Erlernten eingeübt. — Arithmetik. 3 St. Die Rechnung mit imaginären Grössen. Die quadratischen Gleichungen mit mehreren unbekanntem Grössen. Gebrauch der Logarithmentafeln.
- Prima:** 5 St. Im Sommer: Geometrie. Die Trigonometrie und Polygonometrie. — Arithmetik. Die Logarithmotechnie; Zins auf Zinsrechnung, einfache und zusammengesetzte. Die quadratischen Gleichungen mit einer und mehreren unbekanntem Grössen; besonders die Kunstgriffe, die bei der Lösung der letztern die Arbeit erleichtern. Die cardanische Regel zur Lösung kubischer Gleichungen. — Im Winter: Geometrie. Schwierige geometrische Aufgaben wurden gelöst, theils durch Rechnung, theils durch Construction. — Stereometrie. 3 St. — Arithmetik. Die Combinationslehre. Der binomische Lehrsatz. Die höheren Reihen im Allgemeinen, specieller die arithmetischen Reihen. Entwicklung der logarithmischen und trigonometrischen Reihen. 2 St.

Den Unterricht erteilte in Quarta A. und B., in Tertia B., Ober-Secunda und Prima Professor von Heidenreich; in Tertia A. und Unter-Secunda Lehrer Stechert.

Naturwissenschaftlicher Unterricht.

- Quinta:** 2 St. Propädeutischer Unterricht. Im Sommer wurden die wichtigsten Pflanzenfamilien in ihrer natürlichen Entwicklungsfolge durchgenommen und deren charakteristische Merkmale fest eingepägt; die Schüler legten sich ein Herbarium an. Im Winter wurde in gleicher Weise das Thierreich behandelt.
- Quarta:** 2 St. Im Winter Zoologie. Die Wirbelthiere wurden in systematischer Folge durchgenommen. Im Sommer Botanik. Die Pflanzen wurden besprochen, wie die Jahreszeiten sie boten. Nachher wurden dieselben nach dem Linnéschen System geordnet.
- Tertia:** Im Sommer Botanik: Durchnahme hiervorkommender Pflanzen nach Anleitung des Linnéschen Systems. Im Winter Zoologie: die Wirbelthiere.

- Unter-Secunda:** Physik 3 St. Im Sommer die Lehre von der Wärme und die wichtigsten Erscheinungen der Meteorologie. Im Winter: das Wichtigste aus der Lehre vom Magnetismus und der Electricität. — Mineralogie. 2 St. Betrachtung der einfachen Mineralien nach Schilling's Grundriss der Naturgeschichte.
- Ober-Secunda:** Physik 2 St. Im Sommer: Akustik. Im Winter Elemente der Statik und Dynamik. Chemie 2 St. Im Sommer: Nach Stammer's Lehrbuch die zehn ersten Metalloide. Im Winter: Absolvirung der ersten Abtheilung (Metalloide). Durchnahme der vier ersten Metalle. — Mineralogie 1 St. Die einfachen Mineralien, vorzugsweise die Metalle und deren Erze. —
- Prima:** Physik 2 St. Im Sommer: Magnetismus, Reibungselectricität, Galvanismus, Electromagnetismus. Im Winter: Repetition, und Beendigung der Lehre von der Electricität. Lehrer Dr. Freydanck. — Chemie 2 St. Im Sommer: die Metalloide. — Im Winter: Die erste Hälfte der Metalle.
- Den Unterricht ertheilte in Quinta und Quarta Lehrer Seiler; — in Tertia Dr. Schreiber; — in Secunda und Prima Chemie und Mineralogie derselbe, Physik Dr. Freydanck.

Rechnen.

In den unteren Klassen bis Quarta incl. werden neben dem Tafelrechnen auch Uebungen im Kopfrechnen angestellt.

Sexta: 5 St. Die gesammte Bruchrechnung mit beständiger Repetition der Rechnung mit benannten Zahlen.

Quinta: 5 St. Repetition der Rechnung mit gemeinen Brüchen, Abkürzungen beim Multipliciren und Dividiren, die Decimalbruchrechnung und die Preisrechnung.

Quarta: 4 St. Die einfache und zusammengesetzte Regeldetri mit directen und indirecten Verhältnissen, der Kettensatz.

Tertia: 3 St. Die Zins-, Gesellschafts-, Durchschnitts- und Vermischungsrechnung, Berechnung von Gold und Silber.

Unter-Secunda: 2 St. Ergänzung der Zinsrechnung durch die Contocorrentzinsrechnung, der Gesellschaftsrechnung durch die Berechnung der grossen Havarie, die Anwendung der Durchschnitts- und Vermischungsrechnung auf das specifische Gewicht gemischter Körper, die Münz-Berechnung.

Ober-Secunda: 2 St. Wechselrechnung, Berechnung der Staatspapiere und Actien, Waaren-Berechnung.

Prima: 2 St. Ergänzung und Repetition der in Secunda durchgenommenen Rechnungsarten in möglichst complicirten Exempeln. Berechnung der Maasse und Gewichte. Als Einleitung zu diesen Rechnungsarten und zur Begründung derselben die Maasskunde, Geld- und Münzwesen, Staatspapiere und Actien, Wechsel. Die doppelte Buchhaltung.

Den Unterricht ertheilten in Sexta A. und B. Lehrer Zimmermann; in Quinta B. und Quarta B. Lehrer Seiler; in allen übrigen Klassen Lehrer Häselser.

Freies Handzeichnen.

Kl. VI. 2 St. Mündliche Erläuterungen führen den ersten Unterricht ein und begleiten ihn auf dieser Stufe, überall mit vorwaltender Rücksicht auf allgemeine Formenlehre. Die zweite Stufe liefert gradlinige Constructionen complicirter Art, die erst genau erläutert, dann theilweis an der Wand veranschaulicht werden, nach Anleitung eines den Zöglingen vorliegenden Heftes (Lilienfeld: „Systematischer Zeichenunterricht,“ Magdeburg 1853, mehrentheils Ornamente, Parquetirungen und Gefässe enthaltend, deren Form nur durch annähernde gerade Linien bezeichnet sind.) Die bisher auf der Schiefertafel nach bestimmtem Maasse vorgenommenen Uebungen werden auf Papier übertragen. Nachahmung von Mustern nach Knorr und Weiss ohne Anwendung der Tafel. — Kl. V. 2 St. Erweiterung der in Sexta begonnenen Uebungen. — Kl. IV. 2 St. Arabesken, Ornamente, Anfänge im Schattiren. — Kl. III. 2 St. Umrisse noch vorherrschend. Uebungen im Schattiren. Versuche mit verschiedenen Kreiden und mit der Estompe. — Kl. II. und I. 2 St. Menschliche Figuren und Köpfe nach antiken und modernen Vorlegeblättern. Anfänge im Zeichnen nach Gipsabgüssen.

Den Unterricht ertheilte in allen Klassen Zeichenlehrer Lilienfeld.

Schönschreiben.

Kl. VI. 5 St. Einübung der deutschen und der lateinischen Schrift sowohl im Tactschreiben als nach Vorschrift an der Tafel. — Kl. V. 4 St. Einübung der beiden Schriftarten nach kleineren Vorschriften. — Kl. IV. 2 St. Wie in Quinta, nur folgten grössere Vorschriften und Dictate. — Ausser der eigentlichen Schulzeit noch eine Extrastunde, an welcher alle diejenigen Schüler aus Quarta, Tertia und Secunda zeitweise Theil nehmen müssen, die ihre Handschrift vernachlässigen.

Den Unterricht ertheilte in Sexta A. und B. Lehrer Zimmermann; in Quinta B. und Quarta B. Lehrer Berg; in den übrigen Klassen Lehrer Seiler.

Singen.

Der Gesangunterricht bezweckte auf der untersten Stufe (VI. a. und VI. b.), die Schüler mit den Noten, deren Namen, Werth und Folge, sowie mit dem Wesen der Versetzungszeichen bekannt zu machen und in leichten einstimmigen Gesangstücken, zweistimmigen Canons und in Chorälen mit leicht zu begreifenden Intervallen zu üben.

Auf der folgenden Stufe (V. a. und V. b.) bezweckte der Unterricht eine leichtere Darstellung und sichere Erkenntniss des auf der vorigen Stufe Erlernten, auch wurde zweistimmiger Gesang in seinen Anfängen an Uebungen und Liedern angebahnt und die Kenntniss der Choräle erweitert.

Auf der dritten Stufe (IV. a. und IV. b.) gelangte der zweistimmige Gesang zu voll-

kommenerer Ausführung und wurde, zur Vorbereitung auf die nächste Stufe, vielfach an dreistimmig gesetzten Chorälen und Liedern geübt, auch über die verschiedenen Tonarten, welche den Liedern zu Grunde gelegt sind, so weit sie sich in denselben ausprägen, gesprochen.

Auf allen diesen Stufen wurde neben dem Chorgesange der Gesang einzelner Schüler vielfach als Bildungsmittel des Tones und der Stimme benutzt.

In den eigentlichen Chorstunden, die nur von den im Gesange befähigteren Schülern besucht wurden, sind vierstimmige Musikstücke, religiösen und weltlichen Inhalts, eingeübt und wurde besonders auf einen edelen, dem Texte entsprechenden Vortrag derselben gewirkt.

Den Unterricht erteilte in allen Klassen Lehrer Berg.

Turnunterricht.

Der Turnunterricht fand im verflossenen Sommer Mittwochs u. Sonnabends in den Nachmittags resp. Abendstunden statt unter Leitung des Lehrers am Kloster-Gymnasium Friedemann. Im Winter wurden Sonnabends Uebungen zur Ausbildung von Vorturnern angestellt.

Verordnungen der Behörden.

- 1) Vom 27. März. — Der Magistrat weist den Dispositionsfonds für Lehrmittel auf Höhe von 200 Thlr., den für die Bibliothek auf 50 Thlr. an.
- 2) Vom 12. April. — Die Königl. Regierung genehmigt die Einführung der Lehrbücher von Koppe (Physik), Stammer (Chemie) u. Schilling (Naturbeschreibung).
- 3) Vom 12. April. — Die Königl. Regierung empfiehlt die Evangelischen Schulgebete von Ludwig Schwenke.
- 4) Vom 22. Mai. — Der Magistrat zeigt an, dass die Kinder aus Dissidentenfamilien nach den von dem Cultusministerium ausgesprochenen Grundsätzen zur Theilnahme an dem Religionsunterrichte in den evangelischen Schulen nicht ferner anzuhalten sind, sondern auf den schriftlichen Antrag der Eltern dispensirt werden sollen.
- 5) Vom 25. October. — Die Königl. Regierung übersendet ein Ministerial-Rescript vom 6. October 1859, betreffend die Reorganisation des Realschulwesens (Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen.)
- 6) Vom 4. November. — Die Königl. Regierung genehmigt die Einführung des Dom-Gesangbuches und der Biblischen Geschichte von Zahn.
- 7) Vom 25. November. — Die Königl. Regierung übersendet ein Exemplar der Instruction für den geschichtlichen und geographischen Unterricht in der Provinz Westphalen zur Beachtung.

- 8) Vom 16. Januar. — Der Magistrat theilt mit, dass er der Königl. Regierung gegenüber seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, den lateinischen Unterricht in den Lehrplan der Höheren Gewerbe- und Handelsschule aufzunehmen und die sonstigen Bedingungen zu erfüllen, welche zur Aufnahme der Schule in die Erste Ordnung der Realschulen gestellt sind.
- 9) Vom 21. Januar. — Die Königl. Regierung zeigt an, dass der Director zum Mitgliede der Departements Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige ernannt worden ist.
- 10) Vom 18. Januar. — Die Königl. Regierung theilt ein Ministerial-Rescript vom 14. Januar mit, nach welchem diejenigen Schüler, welche beim Abiturienten-Examen nicht bestanden haben, statt des Zeugnisses der Nichtreife zwar ein einfaches Abgangszeugniss erhalten können, dass dieses Abgangszeugniss indess die Bemerkung enthalten müsse, der betreffende Schüler habe die Abiturientenprüfung mit nicht genügendem Erfolge mitgemacht.
- 11) Vom 23. Januar. — Die Königl. Regierung verlangt in Folge eines Ministerial-Rescripts vom 31. December 1859: a) alle drei Jahre einen ausführlichen Verwaltungsbericht; — b) gleichzeitig Angabe der Personal-Veränderungen im Lehrer-Collegium nach einem besonderen Schema; — c) alle Jahre Abiturientenprüfungslisten nach einem besonderen Schema; — d) alle halbe Jahr Frequenzlisten nach einem besonderen Schema.
- 12) Vom 2. Februar. — Die Königl. Regierung fordert zu Vorschlägen über die durch die Einführung des Lateinischen nothwendig gewordene Umgestaltung des Lehr- und Lectionsplans auf.
- 13) Vom 3. März. — Der Magistrat übersendet eine Regierungsverfügung v. 27. Februar, nach welcher durch Ministerial-Rescript entschieden ist, dass das Reglement für die Mobiliar-Feuer-Societät nur auf die an den gewöhnlichen Ortsschulen angestellten Lehrer bezogen werden kann, weshalb den Lehrern der Realschulen und anderer höherer Lehranstalten der Austritt aus der Societät zu gestatten ist.
- 14) Vom 7. Mai 1859. — Der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte spricht im Princip die Befugniss der Lehrer aus zur event. Züchtigung ihrer Schüler auch ausserhalb der Schule. (Vergl. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung 1859, Juli, Seite 441 ff.)
- 15) Im Laufe des Jahres 1859 ist durch das Amtsblatt die neue Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, bekannt gemacht, durch welche die Bestimmungen über die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste wesentlich geändert werden. Die neuen Bestimmungen mögen hier im Auszuge Platz finden:
- §. 126. Zeit, zu welcher die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachgesucht werden muss.

Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und muss spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muss der

Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein. Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Begünstigung zum einjährigen Dienst.

§. 127. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst ertheilen.

Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst wird von derjenigen Departements-Prüfungs-Commission ertheilt, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besässe. Bei dieser Departements-Prüfungs-Commission haben sich die jungen Leute schriftlich unter Einsendung der im §. 129. angegebenen Atteste etc. und unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 126. und 128. zu melden.

§. 128. Geschäftszeit der Departements-Prüfungs-Commissionen.

Die Departements-Prüfungs-Commissionen haben sich in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen.

§. 129. Personelle Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich Meldenden.

1. Zur personellen Prüfung gehört die Feststellung
a) der Identität; b) ob der Betheiligte seinem Lebensalter nach (§. 126.) zum einjährigen freiwilligen Dienst zugelassen werden darf, zu welchem Zwecke derselbe ein Geburtszeugniss vorzulegen hat; c) ob derselbe die Erlaubniss seines Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst hat; d) ob dem sich Meldenden als Preussischer Unterthan die Berechtigung, im Heere zu dienen, zur Seite steht; e) ob derselbe zum Militairdienst brauchbar ist oder nicht. Findet sich bei der körperlichen Untersuchung, dass der betreffende junge Mann dauernd unbrauchbar zum Militairdienst ist, so kann derselbe der Kreis-Ersatz-Commission überwiesen und von dieser der Departements-Ersatz-Commission zur Superrevision vorgestellt werden. Letzteres darf jedoch erst dann geschehen, wenn der Betreffende das militairpflichtige Alter erreicht hat; f) ob derselbe moralisch qualificirt ist, worüber er sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen hat. Wer Ehrenstrafen erlitten hat, auch wenn er denselben zur Zeit nicht mehr unterliegt, kann niemals die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erhalten.

§. 130. Wissenschaftliche Prüfung derselben.

Die Qualification in wissenschaftlicher Beziehung kann entweder durch Atteste nachgewiesen oder durch besondere Prüfung festgestellt werden.

§. 131. Durch Vorlegung von Schul-Zeugnissen etc.

1. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch Atteste können nur führen:

a) diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmässigen Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind; b) die Schüler Preussischer Gymnasien aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen — die Secundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Secunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben. Die Schüler der

mit einem Gymnasium verbundenen Realklassen stehen den Schülern der Realschulen gleich (Litt. f.). c) Die aus dem Cadettenhause zu Berlin nach mindestens halbjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute; d) die nicht in Seminarien ausgebildeten Schul-Amts-Candidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Commissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schul-Amt aufweisen können; e) Mitglieder der Königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind; f) die Primaner der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gesessen haben; (Siehe oben S. 7. u. S. 8.) g) die Schüler derjenigen Progymnasien, deren oberste Klasse der Secunda eines Gymnasiums gleichsteht, falls sie diese Klasse mindestens ein halbes Jahr besucht haben; h) die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, wenn sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualification versehen sind; i) diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin bringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbe-Schule entweder in diese Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

2. Die Departements-Prüfungs-Commissionen müssen die Atteste, welche von den sub 1. a. bis i. bezeichneten Personen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Bei sich erhebenden Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt denselben jedoch überlassen, die im §. 132. vorgeschriebene Prüfung mit dem Angemeldeten vorzunehmen.

§. 132. Durch abzulegendes Examen.

1. Alle die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche nicht zu den Kategorien 2. a. bis i. des §. 131. gehören, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4. bezeichneten geprüft werden.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Cursus stehenden Schülers der 2. Klasse eines Gymnasiums oder der 1. Klasse einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule befähigen würde. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch Clausur-Arbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speciellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer andern, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2. erfordernten Maasses der Schulkenntnisse abgesehen werden. — Die Departements-Prüfungs-Commissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein erst nach vorgängiger Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten

Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Clausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeit besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmässige Erhaltung einer grösseren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbs-Verhältnisse resp. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne dass es des Nachweises einer weiteren, als der Elementar-Schulbildung bedarf. Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erforderlich, welchen die Nachweise von der Departements-Prüfungs-Commission vorzulegen sind. In den nach §. 133. auszufertigenden Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Begünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, dass das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienst-Antritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militärdienst in dem Verhältnisse verbleibt, wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

§. 133. Folgen der Prüfung.

1. Wer in der Prüfung bestanden oder als kunstgerechter Arbeiter erhebliche Gründe zur Berücksichtigung seines Gesuches zur ausnahmsweisen Zulassung als einjähriger Freiwilliger nachgewiesen hat, erhält, auch wenn er nicht dienstbrauchbar ist, ein Attest — Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, ist baldmöglichst zu bescheiden und darf zu einer nochmaligen Prüfung jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist. Im Termine ist eine von der Commission zu vollziehende Verhandlung über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat aufzunehmen.

2. Die Prüfungs-Commission hat dem Landrath des Kreises, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 21. gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Mittheilung des Domicils und des Geburtsorts baldigst Kenntniss zu geben. Der gedachte Landrath hat die Behörden des Domicils, resp. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

§. 134. Pflichten, Rechte und Controlle der mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Dienst Versesehenen.

Durch den Empfang des Berechtigungs-Scheins zum einjährigen freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppentheil entweder: a) mit der Waffe; b) als Militairarzt; c) als Kurschmied oder d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut abzuleisten. Er kann sich den Truppentheil,*) der Garnison resp. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit und resp. bei nachgewiesener Qualification als Arzt, Kurschmied oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der besonderen Vorschriften entgegensteht.

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährige Freiwillige dienen, in eine andere Provinz verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in der Provinz bleibt, überzutreten.

Aeltere Verordnungen von allgemeinem Interesse.

- 1) Schülern ist der Besuch von Kaffeehäusern, Wirthshäusern, Conditoreien, Billards und dgl. verboten. (Rescr. des Unterrichts-Ministeriums v. 20. Mai 1824 und vom 22. Januar 1828.)
- 2) Schülern ist der Besuch öffentlicher Gerichtsverhandlungen untersagt. (Verordnung vom 30. April 1851.)
- 3) Es ist den Schülern verboten, ihre Bücher selbst zu verkaufen. Eltern oder deren Stellvertreter, welche den Verkauf eines Buches wünschen, können denselben persönlich bewirken. (Rescr. des Unterrichts-Ministeriums v. 28. März. 1841.)
- 4) In Gymnasien und ähnlichen höheren Lehranstalten können nur solche junge Leute aufgenommen werden, welche unter der Aufsicht ihrer Eltern, Vormünder oder anderer zur Erziehung junger Leute geeigneter Personen stehen. Schüler, welche ohne geeignete Aufsicht sind, sollen auf Gymnasien und ähnlichen Lehranstalten nicht geduldet werden. — Bei der Aufnahme junger Leute, deren Eltern oder Vormünder nicht am Orte wohnen, haben die Directoren sich nachweisen zu lassen, auf welche Weise für die Beaufsichtigung derselben gesorgt ist. Halten sie die getroffene nicht für ausreichend, so haben sie dies den Eltern oder Vormündern zu eröffnen, und darauf zu halten, dass eine anderweitige, dem Zweck entsprechende, Einrichtung getroffen werde. — Ohne Vorwissen des Directors darf kein Schüler in eine anderweitige Aufsicht gegeben werden. — Der Director ist so berechtigt als verpflichtet, von dem häuslichen Leben auswärtiger Schüler, entweder unmittelbar oder durch Lehrer der Anstalt Kenntniss zu nehmen, und wenn sich hierbei Uebelstände ergeben sollten, auf deren unverzügliche Abstellung zu dringen. — Findet der Director, dass die Aufsicht, unter welche auswärtige Schüler gestellt worden, unzureichend ist, oder dass die Verhältnisse, in welchen sie sich befinden, der Sittlichkeit nachtheilig sind, so ist er berechtigt und verpflichtet, von den Eltern oder Vormündern eine Aenderung dieser Verhältnisse — binnen einer nach Umständen zu bestimmenden Frist, zu verlangen. Eltern und Vormünder sind verpflichtet, diese Bestimmung zu beachten und die Aufseher ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen von selbiger in Kenntniss zu setzen. (Ministerial-Rescript vom 17. December 1832.)
 In einem Wirthshause zu wohnen oder seine Kost an der Wirthstafel zu nehmen, ist keinem Schüler verstattet. — Der Auswärtige in Aufsicht und Pflege gegebene Schüler darf während seines Aufenthaltes auf der Schule seinen Aufseher oder seine Wohnung nicht wechseln, ohne vorherige Anzeige bei dem Director und ohne ausdrückliche Genehmigung desselben. (Ministerial-Rescr. vom 9. März 1843).
- 5) Kein Schüler, der schon eine andere Lehranstalt besucht hat, darf ohne ein ausführliches Zeugniss von derselben beizubringen, aufgenommen werden. (Instruction für die Directoren).
- 6) Examinanden, welche bei der Abiturienten-Prüfung unerlaubter Mittel sich

bedient haben, oder ihren Genossen zu einem Betrüge behülflich gewesen sind, sollen sofort von der Prüfung ausgeschlossen und bis auf den nächsten Prüfungstermin zurückgewiesen werden. (Ministerial-Rescript vom 25. Februar 1853). — Diejenigen Abiturienten, die sich bei der Prüfung zum zweiten Male Unterschleife erlauben, sollen für immer von dem Abiturienten-Examen in der ganzen Monarchie ausgeschlossen werden. (Ministerial-Rescript vom 29. Mai 1856).

- 7) Schüler sollen bei Lehrern ihrer Schule Privatunterricht nur mit Genehmigung des Directors nehmen. (Ministerial-Rescript vom 27. April 1854).
- 8) Die Schüler sollen sich nicht Eiersammlungen zu ihrer Belustigung anlegen. (Verfügung vom 21. März 1856).
- 9) Der Lehrer ist befugt, Schulzucht zu üben gegen jeden Schüler der Anstalt (nicht bloss gegen diejenigen, die der ihm anvertrauten Klasse angehören) und zwar auch wegen solcher Ungebührligkeiten, deren ein Schüler ausserhalb der Schule gegen ihn sich schuldig macht. (Ausspruch des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte. — Centralblatt 1859, Seite 20).

Zur Chronik

der

Höheren Gewerb- und Handelsschule.

A. Die Schule.

- 1) Am 3. Mai begann das Schuljahr 1859 — 1860. Es schliesst am Freitag d. 30. März.
- 2) Die Pfingstferien dauerten vom 10. Juni bis 16. Juni; — die Sommerferien vom 13. Juli bis 4. August; — die Michaelisferien vom 28. September bis 13. October; — die Weihnachtsferien vom 21. December bis 6. Januar.
- 3) Da die der Schule zugewiesenen Räumlichkeiten schon seit einiger Zeit für die Zahl der Schüler unzureichend waren, so wurde von dem Magistrate eine Verlegung der ganzen Anstalt beschlossen. Die Uebersiedelung aus dem alten Locale Prälatenstrasse 8 in das neue Gr. Schulstrasse 2 geschah zu Pfingsten.
- 4) Am Geburtstage Sr. Majestät des Königs fand eine stille Schulfeyer in dem Versammlungssaale statt.
- 5) Am 10. November wurde eine Erinnerungsfeier an Schiller aus Veranlassung seines hundertjährigen Geburtstages veranstaltet. (Reden, Declamationen, Gesang- u. Instrumentalaufführungen. Die Festrede hielt der Director). Von dem eine allgemeinere Betheiligung an der Schillerfeier anregenden Comité war am Abend des 11. November für die Magdeburger Schuljugend eine Festvorstellung des Wilhelm Tell im Stadttheater veranstaltet und wurden unserer Schule 129 Freibillets zur Verfügung gestellt.

B. Lehrer.

Zu Ostern 1859 trat bei uns Herr Dr. Reinhold Pallmann ein, zunächst um sein am Gymnasium zu Stendal Michaelis 1858 begonnenes Probejahr zu beenden. Von

Michaelis an war er als wissenschaftlicher Hilfslehrer an der Anstalt beschäftigt.

Zu Michaelis trat Herr Wilhelm Berg ein, der zuletzt an einem Taubstummen-Institut im Grossherzogthum Oldenburg angestellt war.

Durch Ministerial-Rescript vom 19. December 1859 ist dem Oberlehrer v. Heidenreich der Titel eines Professors beigelegt.

Im verflossenen Schuljahre sind an der Höheren Gewerb- und Handelsschule beschäftigt gewesen:

1) Der Director Dr. Holzapfel. 2) Professor v. Heidenreich, Ritter des Rothen Adler-Ordens sowie des Königl. Hohenzollernschen Hausordens; 3) Prediger Dr. Weber; 4) Oberlehrer Dr. Richter; 5) Lehrer Dr. Schreiber; 6) Lehrer Dr. Breddin; 7) Lehrer Stechert; 8) Lehrer Dr. Jensch; 9) Lehrer Dr. Brandt; 10) Lehrer Bochdanetzky; 11) Lehrer Dr. Freydank; 12) Lehrer Häseler; 13) Zeichenlehrer Maler Lilienfeld; 14) Lehrer Seiler; 15) Lehrer Zimmermann; 16) Hilfslehrer Dr. Pallmann; 17) Hilfslehrer Berg; 18) Lehrer Friedemann; (für den Turnunterricht).

C. Schüler.

Zahl der Schüler im Anfange			des Wintersemesters	
des Sommersemesters			1858—1859.	
1858.				
In I.	12		15
• II.	91	a 28)	a 38)	104
		b 63)	b 66)	
• III.	94	a 47)	a 51)	103
		b 47)	b 52)	
• IV.	107	a 51)	a 46)	96
		b 56)	b 50)	
• V.	88	a 43)	a 49)	98
		b 45)	b 49)	
• VI.	95	a 48)	a 42)	90
		b 47)	b 48)	
	487			506

Die Zahl der zu Ostern und im Laufe des Sommers neu aufgenommenen Schüler belief sich auf 69, der zu Michaelis und im Winter aufgenommenen 56, zusammen also 125.

Die Zahl der auswärtigen Schüler (zu denen die aus der Neustadt, der Sudenburg, Rothensee und Buckau nicht gerechnet sind) betrug im Wintersemester 194.

Die Zahl der im Winter bis Ostern 1859 abgegangenen Schüler belief sich auf 62, der im Sommer bis Michaelis abgegangenen 31, zusammen also 93. — Von ihnen widmeten sich nachweislich der Handlung 40, der Landwirthschaft 16, technischen Fächern 8; 3 haben die Anstalt verlassen, weil ihre Eltern von Magdeburg weggezogen sind.

Verwendung der Lehrkräfte.

	Kl. I.	II a.	II b.	III a.	III b.	IV a.	IV b.	V a.	V b.	VI a.	VI b.	Anzahl der Lehrstunden.
1) Director Dr. Holzapfel.	Deutsch 3 Französ. 3 Culturg. 2	Gesch. 2										10
2) Oberlehrer Prof. v. Heidenreich.	Mathem. 5 Geogr. 1	Mathem. 5			Mathem. 4	Mathem. 2	Mathem. 2					19
3) Prediger Dr. Weber.	Relig. 2 Gesch. 2	Relig. 2 Geogr. 2 Deutsch 4	Relig. 2	Relig. 2	Relig. 2							18
4) Oberlehrer Dr. Richter.	Französ. 2	Französ. 5								Relig. 5 Deutsch 5 Französ. 7		21
5) Dr. Schreiber.	Chemie 2	Chemie 3	Chemie 2	Deutsch 4 Französ. 5 Naturk. 3	Naturk. 3							22
6) Dr. Breddin.	Engl. 4	Engl. 4			Deutsch 4 Französ. 5 Engl. 4							21
7) Stechert.			Deutsch 4 Französ. 5 Mathem. 5 Gesch. 2 Geogr. 2	Mathem. 4								22
8) Dr. Jensch.				Engl. 4		Engl. 3 Relig. 2 Deutsch 4 Französ. 6						19
9) Dr. Brandt.			Deutsch 4	Gesch. 2. Geogr. 2			Relig. 2 Deutsch 4 Französ. 6					20
10) Bochda- netzky.			Engl. 4				Engl. 3		Deutsch 5 Französ. 7 Relig. 2			21
11) Dr. Freydank.	Physik 2	Physik 2	Physik 3							Relig. 2 Deutsch 5 Französ. 8		22
12) Häsel.	Rech. 2	Rech. 2	Rech. 2	Rech. 3	Rech. 3	Rech. 4		Rech. 5			Relig. 2	23
13) Lielienfeld.	Zeichnen 2		Zeichn. 2	Zeichn. 2	Zeichn. 2	Zeichn. 2	Zeichn. 2	Zeichn. 2	Zeichn. 2	Zeichn. 2	Zeichn. 2	20
14) Seiler.						Schreib. 2		Schreib. 4 Naturk. 2	Rechn. 5 Naturk. 2			24
15) Zimmermann.								Gesch. 2 Geogr. 2		Rechn. 5 Schreib. 5 Geogr. 3	Rechn. 5 Schreib. 5	27
16) Dr. Pallmann.					Gesch. 2 Geogr. 2				Gesch. 2 Geogr. 2		Deutsch 5 Französ. 8	21
17) Berg.	Singen 1					Gesch. 2 Geogr. 2	Gesch. 2 Geogr. 2 Schreib. 2	Singen 1	Schreib. 4 Singen 1	Singen 1	Geogr. 3 Singen 1	23

Geschenke.

An eingegangenen Geschenken sind zu erwähnen:

- 1) Von dem Königl. Ministerium für Geistliche-, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten: Denkmale deutscher Baukunst von Dr. Ernst Förster. 5. Band.
- 2) Von demselben: von Quast's Denkmale der Baukunst in Preussen. 2. Heft.
- 3) Von demselben: Jahresbericht der Johannesstiftung.
- 4) Von der Königl. Regierung ein Exemplar der Bestimmungen über die Organisation der Kriegsschulen.
- 5) Mehrere Programme von Realschulen, übersendet durch das Königl. Provinzialschul-Collegium, resp. die Königl. Regierung.
- 6) Es schenkten bei ihrem Abgange von der Schule: 1) Der Primaner Grubitz: Schiller's Leben von Palleske. 2 Bände. — 2) Der Primaner Oberbreyer: Bürger's Werke. (4 Bände.) — 3) Der Primaner Goldschmidt: John Milton's Paradise lost Paradise regained, und Capt. Marryat's Jacob Faithfuhl. — 4) Der Primaner Druckmüller: Schiller's Leben von Hoffmeister; ferner schenkten die Secundaner 5) A. Löwe: Die Mark Brandenburg. — 6) E. Brunner: Preussische Geschichte. — 7) Julius Grabau: A child's history of England by Charles Dickens. — 8) Gustav Baumann: Lessing's Leben und Werke von Stahr. — 9) Otto Nette: Hauff's Werke. — 10) Otto Meyer: Amelungenlied übersetzt v. Carl Simrock. — 11) Julius Grabau: Novels and Tales by Charles Dickens. — 12) Carl Dohlhoff: Sophocles, übersetzt von Donner. — 13) Georg Nette: Die Edda, übersetzt von Simrock. 14) Clemens: Geschichte der Hohenzollern von Dr. Zimmermann. — 15) August Grobecker: Der Befreiungskrieg von Theodor Brandt. — 16) Es schenkte die Secundaklasse: 16) Friedrich I. von Brandenburg; und 17) Förster's Befreiungskrieg.